# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 13 — 1927

Mittwoch, den 16. Februar — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.


## Amtlicher Teil.

**Fuhrwerke müssen in den Monaten Oktober bis März eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein.**

**Rechts fahren, rechts ausbiegen, aber links, überholen.**

**Warnungssignale beachten.**

### Gesamtrechnungsanteile der Gemeinden (Gutsbezirke) in den V. Reichsverteilungsschlüsseln (1926) für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer.

**RdE i. d. M. d. F. u. d. F. M. v. 28. 1. 1927 — IV St. 92 u. II. A. 981. —**

Die vorläufige Ueberprüfung der V. Reichsverteilungsschlüssel hat ergeben, daß für eine Anzahl Landgemeinden und Gutsbezirke weder Einkommensteuer- noch Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile festgesetzt worden sind. Würde die Verteilung der Gemeindeanteile an der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftssteuer lediglich nach dem Verhältnis der reichsrechtlich festgelegten Rechnungsanteile und bei den Gemeinden nicht unter Zuhilfenahme der sogen. landesrechtlichen relativen Garantie erfolgen, so würden diese Gemeinden Einkommensteuer- und Körperschaftssteueranteile in dem Rechnungsjahre 1927 nicht erhalten können. Gutsbezirke ohne reichsrechtliche Rechnungsanteile fallen nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften des Pr. Ausf. Ges. z. Fin. Ausgl. G. bei den Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerverteilungen aus, da für Gutsbezirke eine sogen. relative Garantie nicht besteht.

Aus diesem Anlaß weisen wir die Gemeinden und Gutsbezirke erneut darauf hin, daß es zunächst in ihrem eigenen Interesse liegt, sich über die Richtigkeit der in den V. Reichsverteilungsschlüsseln festgesetzten Rechnungsanteile, wie diese von den Finanzämtern jetzt mitgeteilt worden sind, oder darüber zu unterrichten, daß der Gemeinde oder dem Gutsbezirk tatsächlich kein Anspruch auf Rechnungsanteile zusteht. Der geeigneteste Weg, sich Gewißheit zu verschaffen, führt die Gemeinden zunächst zu dem zuständigen Finanzamt. Nach § 44 Abs. 1 des Fin. Ausgl. G. und § 22 des Fin. Ausgl. G. Bet. A. B. ist den Gemeinden durch die Finanzämter auf Verlangen Auskunft sowie Einsicht in die Nachweisungen (Listen) und Akten der Finanzämter und in ganz besonders begründeten Fällen auch in die Nachweisungen und Akten der Steuerausgleichstelle in Berlin zu gewähren.

Abgesehen von der Beseitigung technischer Fehler kann eine Aenderung von Rechnungsanteilen nur im Rechtsmittelverfahren angestrebt werden. Nach den §§ 44 bis 49 des Fin. Ausgl. G. und den §§ 23 bis 31 des Fin. Ausgl. G. Bet. A. B. kann eine Gemeinde oder ein Gutsbezirk bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll des Steuerpflichtigen unanfechtbar geworden ist, bei dem zuständigen Finanzamt beantragen, daß ihr allein zukommende Rechnungsanteile in dem Verteilungsschlüssel ihr auch angeschrieben werden, sofern diese Rechnungsanteile einer anderen Gemeinde gutgebracht worden sind. Innerhalb der gleichen Frist kann die Gemeinde oder der Gutsbezirk die Aufstellung eines Verteilungsplanes bei dem zuständigen Finanzamt beantragen, sofern die Beteiligung der Gemeinde durch das Finanzamt nicht berücksichtigt worden ist. Will die Gemeinde oder der Gutsbezirk gegen die Festsetzung von Rechnungsanteilen in einem ihr zugegangenen Verteilungsplan Einspruch erheben, so beträgt die Einspruchsfrist drei Monate; die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Verteilungsplan der Gemeinde zugegangen ist.

Die Landräte haben mit Rücksicht auf den Einfluß der Einkommensteuer- und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile auf die Verteilung der Kreisabgaben, Schullasten und Fürsorgelasten darauf zu achten, daß — sofern mehrere selbständige Gutsbezirke sich in einer Hand befinden — doch für jeden selbständigen Gutsbezirk eigene Rechnungsanteile festgesetzt werden. Die gesonderte Festsetzung der Rechnungsanteile ist bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen, sofern der Gutsvorsteher nicht selbst die Aufstellung eines Verteilungsplanes gem. § 31 Fin. Ausgl. G. Bet. A. B. beantragt hat.

An die Reg.-Präs., den Oberpräs. der Prov. Brandenburg und von Berlin, sowie an die Vorstände der Gemeinden und Vorsteher der Gutsbezirke. M. Bl. V S. 104.

---

Vorstehenden Abdruck den Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirken) unter Bezugnahme auf die unterm 15. Januar 1927 erfolgte Veröffentlichung des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern und des Finanzministers

vom 16. Dezember 1926 — Kreisblatt Nr. 2 S. 4 — zur Kenntnis.

Belgard, den 8. Februar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

### I. Abschnitt.

### Einstellung und Beschäftigung.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Genehmigungspflicht.

Ausländische Arbeiter dürfen nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung oder die von ihm beauftragte Stelle (§ 14) die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat.

§ 2.

Ausländische Arbeiter.

(1) Ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

(2) Nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten solche Ausländer, die

a) in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigt sind oder
b) sich im Besitz eines Befreiungsscheines befinden.

(3) den Befreiungsschein erhalten

1. ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,
2. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,
3. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. Juli 1914 seit mindestens einem Jahre im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt waren und unverzüglich an ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren,
4. ausländische Arbeiter, die am 1. Januar 1919 bereits im Inland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren,
5. Arbeiterinnen, die durch die Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben,
6. ausländische Arbeiter, die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einzelfalle mit Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit hat, weil ihre Anwendung eine besondere Härte gegen sie bedeuten würde

(4) Den Befreiungsschein stellt die Deutsche Arbeiterzentrale oder eine andere von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle aus, und zwar in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 5 auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde, im Falle des Abs. 3 Nr. 6 nach Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde und des Landesamts für Arbeitsvermittlung.

(5) Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Verordnungen auch auf andere Gruppen von ausländischen Arbeitnehmern auszudehnen.

§ 3.

Reiseausweis; Paß.

(1) Ausländische Arbeiter, die vom Ausland neu zureisen, dürfen in eine, nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebene Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie sich im Besitz

a) eines in einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten, auf die Arbeitsstelle lautenden Reiseausweises oder
b) eines mit einem Einreisesichtvermerke versehenen Passes befinden.

(2) Reiseausweis und Paß gelten nur für die erste Einstellung nach der Einreise.

§ 4.

Legitimationskarte.

(1) Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle ist nur zulässig, wenn sich die Arbeiter im Besitz einer ordnungsmäßigen Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale befinden. Für die erste Beschäftigung nach der Einreise bis zur Beendigung des Legitimierungsverfahrens genügt Reiseausweis oder Paß (§ 3).

(2) Beim Wechsel der Arbeitsstelle darf der ausländische Arbeiter in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn die Legitimationskarte, die im § 6 vorgesehene Bestätigung des letzten Arbeitgebers oder die in den §§ 6 und 7 vorgesehene Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt.

(3) Hat der ausländische Arbeiter seine Legitimationskarte verloren, so darf er nur eingestellt werden, wenn er eine Bescheinigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde beibringt, daß er für die letzte Arbeitsstelle ordnungsmäßig legitimiert war. Diese Bescheinigung muß einen der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Vermerke tragen.

§ 5.

Sonderfälle.

(1) Kann sich ein ausländischer Arbeiter nicht ordnungsmäßig nach den Bestimmungen des §§ 3 und 4 ausweisen, so darf er nur eingestellt oder beschäftigt werden, wenn das für die Arbeitsstelle zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung die Einstellung und Beschäftigung dieses ausländischen Arbeiters genehmigt hat. Das gleiche gilt für Ausländer, die noch nicht ausländische Arbeiter (§ 2) waren. Der Antrag ist an den öffentlichen Arbeitsnachweis zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Der für die Arbeitsstelle zuständige öffentliche Arbeitsnachweis oder die Deutsche Arbeiterzentrale sind berechtigt, ausländische Arbeiter, die sich nicht im Besitze der nach den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Ausweise befinden, bis zur Entscheidung des Landesamts oder bis zur nachträglichen Beibringung der Ausweise, längstens jedoch für drei Monate, auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebene Arbeitsstelle vorläufig unterzubringen. Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6.

Bestätigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem ausländischen Arbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bestätigen, daß gegen die Einstellung des Arbeiters in eine andere Arbeitsstelle nichts eingewendet wird. An die Stelle dieser Bestätigung tritt auf Wunsch des Arbeiters die entsprechende Bescheinigung des für die letzte Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises. Dieser darf die Bescheinigung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erteilen, soweit nicht die Bestimmungen des § 7 Anwendung finden.

(2) Angaben über die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder sonstige Vermerke des Arbeitgebers oder Arbeitsnachweises dürfen auf der Legitimationskarte nicht gemacht werden. Die Bestätigung des Arbeitgebers muß von der zuständigen Polizeibehörde, die Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises von diesem abgestempelt werden.

§ 7.

Verweigerung der Bestätigung.

Die Bestätigung des Arbeitgebers (§ 6 Abs. 1 Satz 1) oder seine Zustimmung (§ 6 Abs. 1 Satz 3) darf nur verweigert werden, wenn der Arbeiter seine Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verläßt oder verlassen hat. In diesem Falle kann der Prüfungsausschuß (§ 12) oder ein von ihm gebildeter Unterausschuß nach Anhörung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers trotzdem gestatten, daß der ausländische Arbeiter in eine andere Arbeitsstelle eingestellt wird, wenn die Versagung der Erlaubnis sich als unbillige Härte darstellen würde oder die Bestätigung oder Zustimmung von dem Arbeitgeber offenbar zu unrecht verweigert worden ist. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat dann die im § 6 vorgesehene Bescheinigung auszustellen.

§ 8.

Gebühren und Kosten.

Die von den Landesämtern für Arbeitsvermittlung nach den Landesgesetzen erhobenen Gebühren für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter und die Kosten für das Legitimierungsverfahren trägt der Arbeitgeber. Er darf ihre Erstattung von dem ausländischen Arbeiter nicht verlangen. Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

B. Besondere Bestimmungen für landwirtschaftiche Arbeiter.

§ 9.

Wechsel von der Landwirtschaft in die Industrie.

Ausländische landwirtschaftliche Arbeiter dürfen in nichtlandwirtschaftliche Betriebe unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nur mit besonderer Zustimmung des für die neue Arbeitsstelle zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung eingestellt werden.

§ 10.

Arbeitsvertrag für landwirtschaftliche Wanderarbeiter.

(1) Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschusse der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.

(2) Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam als sie von dem im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des im Abs. 1 genannten Arbeitsvertrages.

(3) Die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

II. Abschnitt.

**Genehmigungsverfahren.**

§ 11.

Antrag.

Wer ausländische Arbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu bei dem öffentlichen Arbeitsnachweise zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 12.

Vorprüfung.

(1) Die Anträge werden durch einen vom Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitsnachweises (§ 7 des Arbeitsnachweisgesetzes) aus seinen Beisitzern und Stellvertretern gebildeten Prüfungsausschuß vorgeprüft, dem außer dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises höchstens je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer angehören. Besteht für den in Frage kommenden Berufszweig ein Fachausschuß (§ 33 des Arbeitsnachweisgesetzes), so erfolgt die Vorprüfung durch einen von ihm entsprechend gebildeten Prüfungsausschuß. Das Ergebnis ist auf den Anträgen zu vermerken; wurde bei dem Gutachten Einstimmigkeit erzielt, so ist dies besonders hervorzuheben.

(2) Befindet sich unter den Beisitzern des Verwaltungsausschusses nicht mindestens je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer des in Frage kommenden Faches, so sind zu der Vorprüfung der Anträge ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer dieses Faches mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sie sind zu diesem Zwecke von den über das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuschlagen. Schließen sie sich der Stellung ohne des Prüfungsausschusses nicht an, so ist dies unter Angabe der Gründe auf den Anträgen zu vermerken.

(3) Der Prüfungsausschuß kann mit Zustimmung des Landesamts für Arbeitsvermittlung dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises die jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, die Vorprüfung der Anträge in seinem Auftrag durchzuführen.

(4) Das Landesamt für Arbeitsvermittlung kann mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses (Fachausschusses) bestimmen, daß ihm die Anträge nur mit einem Gutachten des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn für alle oder einzelne Berufsgruppen eines Bezirkes ein Bedürfnis für eine Vorprüfung der Anträge durch den Prüfungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht vorliegt.

§ 13.

Genehmigung durch das Landesamt.

(1) Ueber die Genehmigung entscheidet der Vorsitzende des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Ist bei der Vorprüfung (§ 12) keine Einstimmigkeit erzielt worden oder schließt sich der Vorsitzende dem Gutachten nicht an, so erfolgt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuß des Landesamts, der endgültig entscheidet. § 12 Abs. 1 und 2 finden für die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entsprechende Anwendung.

(2) Der Prüfungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß dem Vorsitzenden des Landesamts die Befugnis erteilen, in seinem Auftrag zu entscheiden. Die Befugnis kann auf Fällen oder Entscheidungen bestimmter Art beschränkt werden. Sie ist auf Verlangen von einem Drittel der Beisitzer des Prüfungsausschusses jederzeit zurückzuziehen.

§ 14.

Uebertragung der Entscheidung auf den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises.

(1) Der Vorsitzende des Landesamts kann unbeschadet der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle den Vorsitzenden einzelner oder sämtlicher öffentlicher Arbeitsnachweise des Bezirkes die von ihm jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, in seinem Auftrag über die Genehmigung zu entscheiden. Diese Ermächtigung kann von dem Vorsitzenden des Landesamts an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Abs. 1 findet auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 15.

Dauer der Genehmigung; Bedingungen.

(1) Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter kann für die Arbeitsstelle bis zur Dauer von 12 Monaten erteilt werden. Für landwirtschaftliche Arbeitsstellen ist die Genehmigung, soweit die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in Frage kommt, nur bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu erteilen.

(2) Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 16.

Einspruch.

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesamts (§ 13 Abs. 1 Satz 1) oder des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises (§ 14) über die Zulassung ausländischer Arbeiter ist binnen vier Wochen Einspruch des Antragstellers bei dem Prüfungsausschusse des Landesamts zulässig; der endgültig entscheidet.

(2) Der Einspruch ist von dem Antragsteller bei dem für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis einzureichen und hat, soweit die ausländischen Arbeiter bereits auf der Arbeitsstelle beschäftigt sind, aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt.

**Sondervorschriften und Ausnahmen.**

§ 17.

Gewerbebetriebe im Umherziehen.

(1) Für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Gewerbebetrieben im Umherziehen ist die Genehmigung bei dem Landesamte zu beantragen, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende zunächst seine Tätigkeit ausüben will. Die Prüfung und Entscheidung über die Anträge erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller Einspruch bei einem vom Verwaltungsausschusse gebildeten Prüfungsausschusse zu, dem außer dem Vorsitzenden höchstens je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer angehören. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist endgültig.

(2) Wird der Betrieb während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung in den Bezirk eines andern Landesamts verlegt, so ist die Ausdehnung der Genehmigung auf diesem Bezirk bei dem andern Landesamt unter Vorlage der laufenden Genehmigung oder ihrer beglaubigten Abschrift zu beantragen. Der Antrag kann auch bereits vor der Vorlegung des Betriebes bei dem anderen Landesamte gestellt werden. Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 18.

Ausnahmen.

Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann mit Zustimmung der beteiligten Länder für bestimmte Bezirke oder bestimmte Gruppen ausländischer Arbeiter oder für bestimmte Arten von Arbeitsstellen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. In gleicher Weise kann sie diese Befugnisse auf einzelne Landesämter für Arbeitsvermittlung übertragen, die bei der Zulassung von Ausnahmen an die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und des Verwaltungsausschusses (Fachausschusses) gebunden sind. Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann nach Benehmen mit den Ländern die Ermächtigung zurücknehmen.

IV. Abschnitt.

**Straf- und Schlußbestimmungen.**

§ 19.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 10000 Goldmark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Abs. 1 findet auf Handlungen keine Anwendung, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts begangen werden. Die Durchführung dieser Verordnung gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechtes liegt den Dienstaufsichtsbehörden ob.

§ 20.

Sonstige Vorschriften über Einreise und Aufenthalt von ausländischen Arbeitern im Inland, insbesondere die landesrechtlichen Vorschriften über die Legitimierung, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

---

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägereibeamten werden ersucht, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und für Durchführung zu sorgen.

Belgard, den 4. Februar 1927.

Der Landrat.

---

**Persönliches.**

Herr Amtsvorsteher Malue, Lasbeck hat die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Wusterbarth wieder übernommen.

Belgard, den 14. Februar 1927.

Der Landrat.

---

Der Oberlandjäger Gruschka in Silesen ist vom 16. Februar bis 1. März d. J. beurlaubt.

Die Vertretung übernimmt der Landjägermeister Podschun hierselbst.

Belgard, den 12. Februar 1927.

Der Landrat.

---

**Betrifft: Werte der Sachbezüge.**

Der Wert für einen Zentner Getreide wird in Abänderung der Festsetzung vom 14. Februar 1925 — Kreisblatt Nr. 13 — mit Wirkung vom 1. März d. J. auf 10 Rmk. festgesetzt.

Belgard, den 11. Februar 1927.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

---

**Betrifft: Jagdverpachtungen.**

Es ist in letzter Zeit wiederholt beobachtet worden, daß meine Kreisblatts-Verfügung vom 5. Oktober 1921, Kreisblatt Nr. 82, von den Jagdvorstehern nicht beachtet worden ist. Die Jagdpachtverträge werden oft erst dann eingereicht, wenn sie von beiden Parteien unterschrieben sind und öffentlich ausgelegen haben.

Genannte Verfügung wird daher nachstehend erneut veröffentlicht. **Den Jagdvorstehern wird die genaue Beachtung zur Pflicht gemacht.**

---

Die Jagdvorsteher ersuche ich, bei Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke von jetzt ab die Jagdpachtverträge stets im **Entwurf**, also bevor sie von in beiden Parteien unterschrieben sind und bevor sie öffentlich ausgelegen haben, an mich zur Vorprüfung einzureichen. Den Entwürfen sind die zu Grunde gelegten Bedingungen mit Bescheinigung über die erfolgte Auslegung sowie die Bekanntmachung über die Art der Verpachtung und wenn öffentlich meistbietende Verpachtung in Frage kommt, auch die Bekanntmachung über Ort und Zeit der Verpachtung beizufügen.

Belgard, den 5. Oktober 1921.

Der Landrat.

---

**Steuerhebelisten.**

**Es wird beabsichtigt, auch für 1927 den Gemeinden die erforderlichen Steuerhebelisten zu liefern. Zu diesem Zwecke ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mir spätestens bis zum 19. d. Mts. die Anzahl der Grundvermögenssteuerpflichtigen einschl. Forensen mitzuteilen.**

Belgard, den 8. Februar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.